



Buchbesprechungen

Frithjof Ehm, Das völkerrechtliche Demokratiegebot, Mohr Siebeck, 2013, 359 Seiten, ISBN 978-3-16-152039-6, 69,- €.

Die Frage, ob das Völkerrecht ein Demokratiegebot für Staaten kennt, hat seit *Thomas Francks* grundlegendem Beitrag zu „The Emerging Right of Democratic Governance“ [AJIL 86 (1992), 46-91] eine Vielzahl von Völkerrechtlern beschäftigt. Die diversen Beiträge und Monographien zu dem Thema haben bisher stark divergierende Positionen vertreten. Die Dissertation von *Frithjof Ehm*, die an der Bucerius Law School unter der Betreuung von *Doris König* entstand, widmet sich somit einer in der Völkerrechtswissenschaft sehr umkämpften Fragestellung.

Das Buch ist im Wesentlichen in zwei Teile gegliedert. Im Hauptteil der Dissertation beschäftigt sich der Autor mit der Frage, ob es im Völkerrecht ein Demokratiegebot gibt (S. 15-213). Er sichtet eine beeindruckende Zahl internationaler Verträge und Dokumente, die sich mit dem Thema beschäftigen und wertet zudem eine immer differenziertere internationale Praxis zu der Frage aus. Es ist die bis dato wahrscheinlich umfangreichste Analyse der Staatenpraxis zu diesem Thema. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, dass es im Völkerrecht ein gewohnheitsrechtliches, an alle Staaten gerichtetes Demokratiegebot gibt (S. 213).

Im zweiten Teil der Arbeit beschäftigt er sich mit den Konsequenzen für die Völkerrechtsordnung. Auffassungen, denen zufolge undemokratische Staaten ihre Staatsqualität verlieren (S. 244-246) oder als Völkerrechtssubjekte mit den demokratischen Staaten nicht mehr auf einer Stufe stehen, lehnt er ab (S. 246-260). Demgegenüber befürwortet er Einschränkungen des Inter-

ventionsverbotes, so lange die Interventionen die Schwelle militärischer Gewalt nicht überschreiten (S. 261-268).

Zudem will der Autor den demokratischen Staaten eine führende Rolle bei der Entwicklung und Durchsetzung des Völkerrechts zukommen lassen (S. 276-279). Was daraus konkret für normative Folgerungen gezogen werden können, bleibt allerdings unklar. So schreibt der Autor, dass die demokratischen Staaten bei der Herausbildung und Konkretisierung von Völkergewohnheitsrecht „die [...] Entwicklungen entscheidend beeinflussen“ (S. 276). Allerdings scheint diese Aussage eher Appellcharakter zu haben. Demgegenüber werden konkrete Folgerungen, wie etwa eine größere Gewichtung der Praxis demokratischer Staaten bei der Identifizierung von Völkergewohnheitsrecht, nicht explizit angesprochen.

Die Arbeit verfolgt insgesamt einen sehr traditionellen Ansatz. Sie konzentriert sich auf die Sichtung und Auswertung internationaler Dokumente und der internationalen Praxis. Das Ergebnis, zu dem der Autor kommt, ist vertretbar, ohne allerdings vollends zu überzeugen. Der Umfang der völkergewohnheitsrechtlich verwertbaren Praxis zur Frage der innerstaatlichen Demokratie ist mittlerweile so umfangreich, dass dem Interpreten beträchtliche Freiheitsgrade bei der Interpretation zukommen. Das Ergebnis der Analyse hängt dabei davon ab, wie die unterschiedlichen, sich teilweise widersprechenden Elemente der Praxis bewertet und gewichtet werden. Es ist wahr, dass die Zahl der internationalen

Dokumente, die sich mit Demokratisierung beschäftigen, fast unübersehbar geworden ist. Wie bewertet man allerdings die Tatsache, dass vier der zehn bevölkerungsreichsten Staaten der Welt (China, Bangladesch, Nigeria, Russland) entweder autoritäre Regime haben oder allenfalls als defekte Demokratien bezeichnet werden können? Welche Rolle spielt es, dass einige Weltregionen bei der Formulierung pro-demokratischer Dokumente deutlich zurückhaltender sind als andere?

Die Interpretation der völkerrechtlichen Praxis scheint somit in erheblichem Maße von der Perspektive des Interpreten abzuhängen. Das ist dem Autor durchaus bewusst. Er gesteht zu, dass manchmal zwischen „völkerrechtlichen und politikwissenschaftlichen Argumenten nicht mehr unterschieden werden“ könne (S. 3). Umso erstaunlicher ist, dass *Ehm* daraus keine Konsequenzen zieht. Der Leser wartet vergeblich darauf, dass der Autor die Perspektive, die seiner Arbeit zugrunde liegt, offen legt und näher begründet.

Der Autor scheint implizit davon auszugehen, dass ein universelles Demokratiegebot etwas grundsätzlich Positives ist. Abstrakt wird ihm wahrscheinlich jeder zustimmen, dass pluralistische Wahlen, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit (so die Demokratie-Definition des Autors auf S. 17) erstrebenswerte Ziele sind. Ein Staat ist jedoch keine monolithische Einheit, sondern ein komplexes soziales Gebilde. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind Institutionen, die langsam entwickelt werden müssen.

Allein in Westeuropa hat es von der französischen Revolution an fast zwei Jahrhunderte gedauert, bis die Demokratie in allen Staaten feste Wurzeln geschlagen hat. Diese Entwicklung ist nicht ohne schwere Rückschläge ausgekommen, wofür allein die deutsche Geschichte ausreichend Belege bietet. So ist es nicht überraschend, dass selbst vielversprechende Demokratisierungsversuche auch in der heutigen Zeit oft nur langsam vorankommen und von Rückschritten begleitet sind.

Dass Demokratisierung ein hehres Ziel ist, lässt sich nicht bestreiten. Die Frage ist jedoch, mit welchen Schritten sie langfristig am besten erreicht werden kann. Welche Kompromisse sind auf diesem Weg einzugehen? Wie haben wir andere Faktoren, wie etwa Stabilität oder ökonomische Entwicklung, in diesem Prozess zu gewichten? Die bloße Postulierung eines Demokratiegebots lässt solche Fragen außer Acht und blendet somit eine wichtige Dimension aus.

Leider sucht der Leser eine Problematisierung dieser Fragen in *Ehms* Buch vergeblich. So ist die Schrift ein Ausweis, dass *Ehm* die Klaviatur der völkerrechtlichen Dogmatik vorzüglich beherrscht. Zugleich zeigt sie jedoch auch, dass der rein positivistische Zugang zum Völkerrecht seine Grenzen hat. Das Buch hätte sicherlich gewonnen, wenn der Autor den Mut gehabt hätte, einen Schritt über diese Grenzen zu wagen.

Niels Petersen